

Ziele des Themenblocks „Akteure und Reformen in der deutschen Hochschulpolitik“

- Kompetenzverteilungen, rechtliche und normative Rahmenbedingungen der deutschen Hochschulpolitik (**Polity**)
- Politische Prozesse am Beispiel der Aushandlung von Reformen des HRG bzw. der Einführung von Studiengebühren und unter Berücksichtigung der Kompetenzen und Ziele politischer Akteure (Parteien, CHE, Gerichte, Bund und Länder, Arbeitgeber etc.) (**Politics**)
- Vorstellung, Einordnung und Bewertung der Politikergebnisse (HRG-Reformen, Studiengebühren) (**Policy**)
- Diskussion der Zusammenhänge zwischen Rahmenbedingungen, Prozessen und Politikergebnissen in der deutschen Hochschulpolitik

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Hochschulpolitik in Deutschland (Auswahl)

Art. 5 (Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft)

(...)

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 75 (Rahmengesetzgebung des Bundes)

(1) Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:

(...)

1.a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens

(...)

Art. 23 (Europäische Union)

(...)

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an der entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(...)

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

Art. 30 (Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern)

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Art. 91 a (Mitwirkung des Bundes bei Länderaufgaben)

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,

(...)

Artikel 91 b (Zusammenwirken von Bund und Ländern bei Bildungsplanung und Forschung)

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.

Art. 70 (Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern)

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(...)

Artikel 72 (Konkurrierende Gesetzgebung)

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne von Absatz 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.